
Name der / des Grundstückseigentümer / s

Ort, Datum

Straße

Plz Ort

Telefonnummer

Gemeindewerke Quierschied
- Sparte Abwasser -
Rathausstraße 9
66287 Quierschied

**Antrag der / des Grundstückseigentümer / s auf Instandsetzung
der Grundstücksanschlussleitung**

Strasse / Hausnummer : _____

Ortsteil : _____

Ich beantrage, die vorgenannte Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum zu reparieren. Die entstandenen Kosten werde ich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung an die Gemeindewerke Quierschied, Sparte Abwasser, überweisen. Den Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 1.500,00 EUR habe ich sofort entrichtet.

Ort, Datum

Der / Die Anschlussnehmer als Grundstückseigentümer :

MERKBLATT

über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage

Die zur Zeit gültige Satzung der Gemeinde Quierschied über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) legt fest, wie ein Grundstücksanschluss herzustellen ist.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks und die Hausanschlussleitungen (§ 2 Abs.10).

Der Ablauf stellt sich wie folgt dar:

1. Die Herstellung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei den Gemeindewerken Quierschied, Sparte Abwasser, zu beantragen (§ 10 Abs.2). Die Gemeindewerke erheben einen Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 1.500,00 EUR (§ 14 Abs. 2).
2. Die Gemeindewerke Quierschied beauftragen eine Firma mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses (§ 13 Abs. 2).
3. Nach Abschluß dieser Arbeiten erhält der Antragsteller eine Rechnung über die tatsächlichen Kosten, die an die Gemeindewerke Quierschied, Sparte Abwasser, zu erstatten sind (§ 14 Abs. 3).
4. Nach Herstellung des Grundstücksanschlusses kann der Anschluß der Hausentwässerungsleitungen erfolgen, wenn diese den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (§ 10 Abs. 1).
5. Alle Entwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde (§ 13 Abs. 4). Der Antrag auf Abnahme ist sofort nach Fertigstellung schriftlich zu beantragen (Antragsvordruck ist beigelegt).
6. Die Abnahmebescheinigung wird erst nach Eingang der Gebühr in Höhe von 30,70 EUR auf eines der unten angegebenen Konten der Gemeindewerke Quierschied, Sparte Abwasser, ausgehändigt.

Ein Auszug aus der Abwassersatzung befindet sich auf der Rückseite dieses Merkblattes.

**Konten: Sparkasse Saarbrücken, BIC: SAKSDE55XXX,
IBAN: DE58 5905 0101 0010 0287 77
Vereinigte Volksbank eG, BIC: GENODE51SB2
IBAN: DE41 5909 2000 7164 8600 05**

§ 10
GENEHMIGUNG VON
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechts Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweiligen DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlußpflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind für die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung – BauVorVO -) vom 09.08.1996 (Amtsbl. S. 887) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muß auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Gemeinde kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Gemeinde kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Gemeinde.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 12
ART DER ANSCHLÜSSE

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionschacht verbundenen unmittelbaren Anschluß an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten und verlangen, daß unter besonderen Verhältnissen – z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen – zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei Zulassung und Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13
AUSFÜHRUNG UND UNTERHALTUNG DER
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Schäden, die an der Grundstücksentwässerungsanlage durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu

- Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Revisionschachtes innerhalb des Privatgrundstückes mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde durchgeführt werden. Die Anlagen müssen der DIN 1986 entsprechen.
 - (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10 und 11), unterliegen der Abnahme durch die Gemeinde. Bei der Abnahme hat der Bauherr bzw. sein Beauftragter genehmigte Entwässerungspläne auf der Baustelle vorzuhalten. Der Anschlußnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.
 - (5) Der Anschlußnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
 - (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14
ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR
GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und bauliche Unterhaltung (Erneuerung, Veränderung und Instandhaltung) der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 13 Abs. 2 erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i. S. d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Die Erstattungspflicht entsteht bei Beauftragung der Gemeinde. Hierzu ist zusammen mit dem Antrag eine rechtsverbindlich unterschriebene Kostenübernahmeerklärung vorzulegen. Die Gemeinde erhebt einen Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 1.500,00 EUR.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der endgültige Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Zuviel gezahlte Vorauszahlungsbeträge werden binnen eines Monats zurückgezahlt.

§ 16
SICHERUNG GEGEN RÜCKSTAU

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauabene liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muß aus einem handbedienten und einem davon unabhängig und selbsttätig wirkenden Verschuß bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.